

Name:

AZ.:

Merkblatt zur Anerkennung von Kosten der Unterkunft und Heizung (bitte während des Leistungsbezuges aufbewahren)

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Als angemessen sind die Kosten anzusehen, die für eine Wohnung mit einfacher Ausstattung in einfacher bis mittlerer Wohnlage, entstehen. Die Größe der Wohnung richtet sich nach der Zahl der im Haushalt lebenden Personen. Dabei werden die Wohnflächen der Wohnraumförderungsbestimmungen (Sozialer Wohnungsbau) berücksichtigt. Hiernach sind für die Miete (bei Eigentümern: Zinsbelastung) einschließlich der Nebenkosten folgende Werte anzusetzen:

Landkreis Cuxhaven

Anzahl der Personen	Wohnfläche angemessen bis maximal	Angemessene Kosten der Unterkunft
1	50 m ²	400,-- €
2	60 m ²	490,-- €
3	75 m ²	575,-- €
4	85 m ²	650,-- €
5	95 m ²	745,-- €
je weitere Person	+ 10 m ²	+ 80,-- €

Die tatsächlich entstehenden Heizkosten einschließlich der Warmwasserbereitungskosten können für die vorgenannte Wohnfläche übernommen werden, soweit sie angemessen sind (s. Nr. II).

Unangemessene Kosten der Unterkunft können allenfalls vorübergehend (regelmäßig höchstens für 6 Monate) übernommen werden. Eine Übernahme überhöhter Kosten für die Unterkunft und die Heizung über einen längeren Zeitraum ist nur möglich, wenn im Einzelfall besondere aner kennenswerte Gründe vorliegen.

Sowohl für die Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft als auch der angemessenen Heizkosten gilt, dass sie auf die Personen beschränkt sind, die der Bedarfsgemeinschaft angehören. Der auf weitere im Haushalt lebende, aber nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Personen entfallende Anteil ist von diesen Personen selbst zu tragen.

Beispiel: Bedarfsgemeinschaft 3 Personen (Ehepaar und 1 minderjähriges Kind), als 4. Person lebt die - nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende - Mutter des Antragstellers im Haushalt. Vertraglich wird eine (angemessene) monatliche Warmmiete von 560,-- € gefordert.

Die anzuerkennende Miete und die Neben- und Heizkosten werden nur anteilig für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bewilligt und belaufen sich auf monatlich 420,-- € (560,-- € : 4 x 3 = 420,-- €). Ein Viertel der Gesamtkosten, also 140,-- € hat die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Mutter aufzubringen.

II. Karenzzeit

Mit der Einführung des sogenannten „Bürgergeldes“ zum 01.01.2023 ist im SGB XII bei den Bedarfen für die Unterkunft eine einjährige Karenzzeit vorgesehen (§ 35 Absatz 1 S. 2 SGB II). Das bedeutet, dass die Aufwendungen für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen werden müssen, auch wenn diese unangemessen sind. Die Karenzzeit beginnt am Ersten des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden. Nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit gilt bei unangemessenen Kosten der Unterkunft, das unter Ziffer I beschriebene Verfahren.

Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Ist die leistungsberechtigte Person mindestens drei Jahre lang nicht im Leistungsbezug, beginnt eine neue Karenzzeit von einem Jahr.

III. Festsetzung der monatlichen Neben- und Heizkostenvorauszahlung

Nebenkostenvorauszahlungen werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, sofern eine Senkung nicht möglich ist. Kostensenkungen wären beispielsweise möglich durch Wahl einer kleineren Mülltonne oder Senkung eines überhöhten Wasserverbrauchs.

Sofern Sie eine monatliche Heizkostenvorauszahlung an den Vermieter oder Ihr Energieversorgungsunternehmen leisten, erfolgt die Festsetzung der zu übernehmenden Heizkosten unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes in der Weise, dass die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden können, soweit sie nicht die sich aus dem bundesweiten Heizspiegel ergebenden „extrem hohen“ Heizkosten, übersteigen. Welcher Wert als extrem hoch einzustufen ist, ist vom verwendeten Energieträger (z.B. Öl, Gas) abhängig. Der bundesweite Heizspiegel wurde von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellt. Der Grenzwert, der nach dem bundesweiten Heizspiegels die Schwelle zu unangemessen hohen Heizkosten bildet, ist der Wert aus der rechten Spalte der Heizspiegeltabelle, der unter „zu hoch“ abgebildet wird.

Die Angemessenheit der Heizkosten richtet sich immer nach dem Bundesweiten Heizspiegel in der aktuellen Fassung, die jährlich aktualisiert wird. Die aktuellen gültigen Höchstwerte können Sie auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven „<http://www.landkreis-cuxhaven.de>“ unter der Rubrik „Soziales/Fachliche Hinweise/Handbuch Heizkosten“ finden oder bei den zuständigen Mitarbeitern der Amtes Soziale Leistungen erfragen.

Soweit die Warmwasserbereitung nicht über die Heizungsanlage erfolgt wird nach § 30 Abs. 7 SGB XII ein Mehrbedarf zuerkannt.

Erfolgt die Beheizung/Warmwasserbereitung auf andere Weise (z.B. Strom, Festbrennstoffe, Flüssiggas) unterrichtet Sie der Leistungsträger in einem persönlichen Gespräch über die Angemessenheit hinsichtlich der Beschaffung des Heizmaterials.

IV. Verfahren bei Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

Neben- und Heizkostenabrechnungen sind immer nach Erhalt unverzüglich beim Amt Soziale Leistungen vorzulegen. Hierbei ist anzugeben, ob die Abrechnung als richtig anerkannt wird oder welche Positionen strittig oder zweifelhaft sind. Guthaben, welche sich aus der Abrechnung ergeben, sind auf die Ihnen gewährten Leistungen anzurechnen.

Neben- und/oder Heizkostennachforderungen können übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Neben der Kostenrechnung des Vermieters und/oder Energieversorgungsunternehmens haben Sie hierzu alle zur Prüfung der Abrechnung relevanten Unterlagen (insbesondere die entsprechenden Einzelrechnungen hinsichtlich der Betriebskosten und die detaillierte und spezifizierte Heizkostenabrechnung des Abrechnungsunternehmens sowie erforderlichenfalls Abrechnungen aus Vorjahren als Vergleich für die Entwicklung des Verbrauchsverhaltens) einzureichen. Sind diese nicht vorhanden, haben Sie sie ggf. vom Vermieter anzufordern und nachzureichen.

IV. a Nebenkostennachforderungen

Die Übernahme von sonstigen Nebenkostennachforderungen erfolgt nur innerhalb der angemessenen Miethöchstbeträge. Soweit im Rahmen der laufenden Leistungsgewährung bereits der zulässige Höchstbetrag als Unterkunftsbedarf berücksichtigt wird, ist die Übernahme einer eventuellen Betriebskostennachforderung nicht mehr möglich. Derartige Kosten haben Sie selbst zu tragen. Ob und in welcher Höhe in anderen Fällen eine Betriebskostennachforderung übernommen werden kann, muss jeweils individuell geprüft werden. Weitergehende Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Bedarf von den zuständigen Mitarbeitern des Amtes Soziale Leistungen.

IV. b Heizkostennachforderungen

Die Übernahme von Heizkostennachforderungen erfolgt nur, soweit sie angemessen sind. **Weitergehende Heizkosten, die den ermittelten angemessenen Gesamtbetrag übersteigen, werden nicht übernommen.** Eventuell verbleibende Restkosten haben Sie selbst zu begleichen, z.B. durch Einsatz von (geschützten) Vermögenswerten oder auf andere Weise.

Soweit in besonderen Einzelfällen nachweislich eine Begleichung der Heizkostennachforderung nicht möglich und ein Unterbleiben der Kostenübernahme auch nicht zumutbar ist, kann das Amt Soziale Leistungen auf Antrag unter Umständen ein Darlehen für diesen Zweck gewähren.

Eine wiederholte Übernahme unangemessen hoher Heizkosten, egal ob sie auf eine unangemessen große Unterkunft und/oder ein unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten zurückzuführen sind, ist (auch darlehensweise) nicht möglich. Sie sind in jedem Fall verpflichtet, sich umgehend um eine nachhaltige Senkung des Energieverbrauches zu bemühen. Der Landkreis Cuxhaven ist nicht verpflichtet, dauerhaft unangemessen hohe Heizkosten aus Steuermitteln zu übernehmen.

Welche Werte derzeit als angemessene Heizkosten übernommen werden können, ergeben sich aus dem Handbuch Heizkosten des Landkreises Cuxhaven (hierzu siehe Ziffer II).

Sie sollten daher im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bereits während der laufenden Heizperiode darauf achten, dass der angemessene Verbrauch eingehalten wird, z. B. durch Ablesung des Gaszählers bzw. Prüfung des Brennstoffvorrates vor und in der Heizperiode

V. Festsetzung der Feuerungshilfe bei Selbstbeschaffung von Feuerungsmaterial

Sofern Heizkosten nicht in Form von Abschlagzahlungen an den Vermieter oder an ein Energieversorgungsunternehmen anfallen und nicht in der Miete enthalten sind, können Feuerungsbeihilfen gewährt werden. Die Festsetzung der Feuerungsbeihilfe erfolgt im Bereich des Landkreises Cuxhaven unter Beachtung des bundesweiten Heizkostenspiegels.

Die Feuerungshilfen werden grundsätzlich für die Dauer des Gewährungszeitraumes ermittelt und bewilligt. Dem Antrag sind Nachweise über den Brennstoffbedarf der letzten 3 Jahre beizufügen, sofern die Wohnung bereits seit längerem bewohnt wird.

Eine Bemessung und Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum ist zulässig, wenn es sich absehbar nur um eine kurzzeitige Notlage handelt (Wiederaufnahme einer Beschäftigung, Einkommens-/Vermögenszufluss zu erwarten u. a.) oder wenn andere besondere Gründe es im Einzelfall rechtfertigen.

Auch die Höhe der Feuerungsbeihilfe richtet sich nach den Höchstgrenzen des bundesweiten Heizspiegels in der jeweils aktuellen Fassung. Die zum derzeitigen Zeitpunkt gültigen Obergrenzen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven „<http://www.landkreis-cuxhaven.de>“ unter der Rubrik „Soziales/Fachliche Hinweise/Handbuch Heizkosten“. **Vor Anschaffung des Heizmaterials ist in jedem Fall eine Antragstellung bei Ihrem zuständigen Leistungsträger erforderlich, der Ihnen die maximalen Höchstwerte mitteilt.**

Weitergehende Heizkosten, die den ermittelten angemessenen Betrag übersteigen, werden regelmäßig nicht übernommen. Eine eventuell dadurch verursachte Notlage (Feuerungsmaterial ist verbraucht) haben Sie selbst zu beseitigen, z.B. durch Einsatz von (geschützten) Vermögenswerten oder auf andere Weise.

Sollten unangemessen hohe Heizkosten insgesamt auf eine unangemessene Unterkunft und/oder ein unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten zurückzuführen sein, ist eine dauerhafte oder regelmäßige Übernahme der dadurch verursachten Kosten (auch darlehensweise) nicht möglich. Sie sind in diesen Fällen verpflichtet, sich umgehend um eine nachhaltige Senkung des Energieverbrauches zu bemühen. Der Landkreis Cuxhaven ist nicht verpflichtet, dauerhaft unangemessen hohe Heizkosten aus Steuermitteln zu übernehmen.

Da sich die Feuerungsbeihilfe an den Kosten im bundesweiten Heizspiegels orientiert, kann bei niedrigen Heizmittelpreisen eine größere Menge gewährt werden. Sie sollten deshalb die aktuelle Preisentwicklung bei der Beschaffung beachten.

VI. Einmalige Betriebs-/Nebenkosten

Sofern einzelne auf die Unterkunft entfallende Kosten nicht bereits laufend berücksichtigt werden, können diese im angemessenen Rahmen übernommen werden. Hierfür sind die obigen Vorgaben unter III.a – Betriebskostennachforderung – entsprechend anzuwenden.

Eine Ausfertigung dieses Merkblattes habe ich erhalten. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Cuxhaven, den

- Unterschrift Antragsteller/in -